

Allgemeine Einkaufsbedingungen der HÜBERS Verfahrenstechnik Maschinenbau GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der **HÜBERS Verfahrenstechnik Maschinenbau GmbH** (nachfolgend: „HÜBERS“) und dem Lieferanten, auch wenn sie bei Abschluss späterer Verträge nicht mehr gesondert erwähnt werden. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, HÜBERS hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn HÜBERS eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis von dessen entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Kündigung, Rücktritt) sind stets schriftlich abzugeben. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.3 Rechte, die HÜBERS nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Angebote, Kostenvoranschläge, Entwürfe, Berechnungen, Kalkulationen oder Modelle des Lieferanten sind kostenfrei abzugeben, es sei denn, dass die Parteien schriftlich etwas anderes vereinbaren. Der Lieferant hat HÜBERS mit seinem Angebot alle notwendigen Zeichnungen und Unterlagen, die für eine Erörterung der technischen Details der Ware notwendig sind, vorzulegen. Eine solche Erörterung oder andere Beteiligung von HÜBERS an den Entwurfsarbeiten entlastet den Lieferanten jedoch nicht von seiner alleinigen Verantwortlichkeit für die Ware und hieraus etwaig resultierenden Gewährleistungs- und sonstigen Verpflichtungen.
- 2.2 Eine Bestellung, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen werden erst verbindlich, wenn sie von HÜBERS schriftlich oder per E-Mail erteilt oder im Falle mündlicher, telefonischer oder unter Verwendung sonstiger Telekommunikationsmittel erteilter Bestellung ordnungsgemäß schriftlich oder per E-Mail bestätigt wurden. Das Schweigen von HÜBERS auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich

1 / 22

schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für HÜBERS nicht verbindlich.

- 2.3 Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Eingang der Bestellung von HÜBERS, eine Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Liefertermin ausdrücklich bestätigt werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von HÜBERS ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail bestätigt wurden.
- 2.4 Im Falle der Vereinbarung eines Lieferabrufverfahrens werden Lieferabrufe durch HÜBERS – soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist – für den Lieferanten spätestens dann verbindlich, wenn dieser dem jeweiligen Lieferabruf nicht binnen drei Arbeitstagen seit Zugang schriftlich widerspricht.

3. Änderungen

- 3.1 Vor Annahme der Bestellung hat der Lieferant ihm übersandte Unterlagen, z.B. eine textliche Beschreibung der Ware oder Zeichnungen, dahingehend zu untersuchen, dass diese frei von erkennbaren Fehlern, Unklarheiten oder Widersprüchen sind. Bei Bedenken hat der Lieferant HÜBERS unverzüglich schriftlich zu informieren. Nach Zustandekommen des Vertrages sind Änderungen der Ware, etwa in Konstruktion, Zusammensetzung oder Design, nur mit HÜBERS' vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.
- 3.2 Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant HÜBERS unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu informieren.
- 3.3 HÜBERS kann vom Lieferanten Änderungen der Ware bzw. des Inhalts der Leistung wie auch des Liefer- oder Leistungstermins - auch nach Vertragsschluss - verlangen, soweit dies für den Lieferanten unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist. Hat die Änderung Auswirkungen auf die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten oder auf die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine, ist der Lieferant verpflichtet, HÜBERS hierüber unverzüglich schriftlich und mit Begründung zu informieren. Verlangt HÜBERS vom Lieferanten die Vornahme der betreffenden Änderung, werden sich die Parteien nach Treu und Glauben über die Auswirkungen der Änderung hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie die Liefer- und Leistungstermine einigen.
- 3.4 Der Lieferant ist ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis von HÜBERS nicht berechtigt, die Ware oder den Inhalt der Leistung nach Abschluss des Vertrags zu ändern. Dies gilt auch für geringfügigste Änderungen und auch dann, wenn die von HÜBERS im Einzelnen vorgeschriebenen Spezifikationen, technischen Daten, Abmessungen,

Analysen, Rezepturen, Herstellungsverfahren usw. unverändert bleiben. Änderungen an der vom Lieferanten zu liefernden Ware oder der von ihm zu erbringenden Leistung sind erst nach schriftlicher Zustimmung durch HÜBERS zulässig. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so hat er für alle HÜBERS oder Dritten aus dieser Pflichtverletzung resultierenden Kosten aufzukommen, z.B. wegen Nachuntersuchungen, Gutachten, zusätzlichen Berechnungen, Nachbehandlungen, Ersatzlieferungen, Sortierkosten usw.

- 3.5 Beabsichtigt der Lieferant für zukünftige Lieferungen Änderungen von Fertigungsverfahren, der Zusammensetzung oder der Eigenschaften der Ware, des Herstellortes, der Vorlieferanten für Materialien oder Vorprodukte sowie des Verfahrens oder der Einrichtungen zur Prüfung der Ware oder andere Änderungen, die für die Verwendung der Ware durch HÜBERS oder Kunden von HÜBERS relevant sind, einzuführen, so bedarf dies der Zustimmung von HÜBERS.

4. Lieferung

- 4.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen. Die in den Auftragsunterlagen genannten Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind verbindlich; sehen diese keine Liefer- und Leistungstermine vor, so sind von HÜBERS in der Bestellung angegebene Liefer- und Leistungstermine verbindlich. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an.
- 4.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei HÜBERS. Ist nicht Lieferung DAP oder DDP (gemäß Incoterms® 2020) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er HÜBERS unverzüglich schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. HÜBERS ist bei einer Verzögerung der Lieferung nach den gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist HÜBERS berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts der Ware, mit der der Lieferant in Verzug ist, für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts, zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von HÜBERS auf Schadensersatz bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.
- 4.4 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HÜBERS zulässig. HÜBERS ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten

des Lieferanten zurückzusenden oder auf Kosten des Lieferanten bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern.

- 4.5 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist.

5. Beschaffenheit der Ware; Software

- 5.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware den vereinbarten Spezifikationen, dem neuesten Stand der Technik, den in Deutschland und der EU einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht sowie tauglich zum vertraglich vorausgesetzten Zweck ist. Dies gilt auch für die Einhaltung aller in den Bestellungen, Zeichnungen und/oder Liefervorschriften von HÜBERS angegebenen technischen Daten und Qualitätsstandards, durch die die Sollbeschaffenheit der vom Lieferanten zu liefernden Waren und von ihm zu erbringenden Leistungen bestimmt wird. Hat der Lieferant HÜBERS vor Vertragsschluss ein Muster der Ware zur Verfügung gestellt, leistet er weiterhin Gewähr, dass die gelieferte Ware dem Muster entspricht.

Sind im Einzelfall Abweichungen notwendig, so muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung von HÜBERS einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht berührt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von HÜBERS gewünschte Art der Ausführung, so hat er HÜBERS dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern HÜBERS mit dem Lieferanten keine anderweitigen Vereinbarungen zur Sollbeschaffenheit der zu liefernden Waren und zu erbringenden Leistungen trifft, gelten im Übrigen die Produktangaben des Lieferanten (z.B. in Katalogen, Angeboten oder im Internet) als Mindestspezifikation vereinbart. Darüber hinaus müssen die zu liefernden Waren und zu erbringenden Leistung in jedem Fall uneingeschränkt zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung geeignet sein. Sollte es eine vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht geben, müssen die zu liefernden Waren und zu erbringenden Leistungen uneingeschränkt zur gewöhnlichen Verwendung geeignet sein. Sollte es eine solche gewöhnliche Verwendung nicht geben, müssen die zu liefernden Waren und zu erbringenden Leistungen mindestens die übliche Beschaffenheit aufweisen.

- 5.2 Bestehen hinsichtlich der bestellten Ware Normen oder Regelwerke, wie z.B. ISO, IEC, EN, DIN, VDE, sind diese vom Lieferanten bei Herstellung und Lieferung der Ware einzuhalten.
- 5.3 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, hat der Lieferant – soweit für die gelieferte Ware üblich oder erforderlich – sämtliche Wartungs- und Schaltpläne sowie Bedienungs- und Reinigungsanleitungen und Ersatzteillisten mitzuliefern. Ebenso hat der Lieferant HÜBERS, soweit dies im Einzelfall für die Waren einschlägig ist, die gesamte Dokumentation gemäß EG-Maschinenrichtlinie, die Hersteller- und Lieferanterklärung, gegebenenfalls CE-Erklärung, kostenlos in deutscher und englischer Sprache in zweifacher Ausführung in

schriftlicher Form sowie zusätzlich als PDF Datei unter Angabe der entsprechenden Vorgangsnummer bzw. Vorgangsbezeichnung per E-Mail an dokumentation@huebers.de zur Verfügung zu stellen.

- 5.4 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Zeichnungen und Unterlagen, die HÜBERS oder ihr Kunde für Aufstellung, Betrieb, Lagerung, Transport, Wartung, Instandhaltung und Reparatur der Ware benötigen, rechtzeitig und unaufgefordert - spätestens mit der Lieferung – kostenlos, in deutscher Sprache als PDF Datei unter Angabe der entsprechenden Vorgangsnummer bzw. Vorgangsbezeichnung per E-Mail an dokumentation@huebers.de zur Verfügung zu stellen.
- 5.5 Wird zum Betrieb oder zur Verwendung der Ware Software benötigt, gehört diese zum mit dem vereinbarten Preis abgegoltenen Lieferumfang. Solche Software und anderweitig von HÜBERS eingekaufte Software ist vom Lieferanten mit einem zur Anwendung der Software notwendigen, zeitlich unbefristeten Nutzungsrecht an der Software zu verschaffen. Die Übertragung der Nutzungsrechte an der Software bei Weiterverkauf der Ware an den Käufer dieser Ware ist HÜBERS gestattet. Die entsprechenden Lizenzen und eingeräumten Rechte sind durch den Kaufpreis für die Ware abgegolten.

Der Lieferant ist dazu verpflichtet, die Software durch Bereitstellung von regelmäßigen Aktualisierungen („Updates“) auf dem neuesten Stand der Technik zu erhalten.

6. Gefahrübergang und Versand

- 6.1 Der Lieferant trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch HÜBERS. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbaren, erfolgen sämtliche Lieferungen DDP (gemäß Incoterms® 2020). Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Ware im Betrieb von HÜBERS verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der betriebsbereiten Inbetriebnahme der Ware auf HÜBERS über. Ist eine Abnahme vereinbart, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme auf HÜBERS über.
- 6.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit deren Gefahrübergang auf HÜBERS über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird von HÜBERS nicht anerkannt.
- 6.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der das Datum (Ausstellung und Versand), die Bestell- und Materialnummer, eine Auflistung der gelieferten Chargen, die Warenbezeichnung, Liefermenge und das Gewicht enthält. Verstöße gegen diese Dokumentationspflichten stellen eine wesentliche Vertragsverletzung des Lieferanten dar. Ein für HÜBERS hieraus entstehender Schaden ist durch den Lieferanten zu ersetzen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so

hat HÜBERS eine hieraus resultierende Verzögerung der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

- 6.4 Der Lieferant haftet für die sachgemäße Verpackung. Verpackungsvorgaben durch HÜBERS hat der Lieferant einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle HÜBERS aus der schuldhaften Nichtbeachtung dieser Verpackungsvorgaben entstehenden Schäden. Im Übrigen ist die Ware auf Kosten des Lieferanten so vom Lieferanten zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Versendet der Lieferant unter Verwendung von Mehrwegverpackungen (etwa Paletten oder Kisten), stellt HÜBERS dem Lieferanten im Falle einer entsprechenden Vereinbarung anschließend entsprechende Mehrwegverpackungen in gleicher Art und Güte zur Verfügung. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden.

7. Elektro(nik)gerätegesetz, Elektro(nik)-Stoff-VO, REACH

- 7.1 Liefert der Lieferant Elektro- oder Elektronikprodukte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG), so gelten die folgenden Bestimmungen dieser Ziff. 7.2 – 7.4:
- 7.2 Der Lieferant gewährleistet, die Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) einzuhalten und die sich daraus für HÜBERS ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und – soweit diese nicht übertragbar sind – HÜBERS bei deren Erfüllung zu unterstützen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, soweit erforderlich, für HÜBERS kostenfrei die Herstellerkennzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 ElektroG nach den Vorgaben von HÜBERS auf dem Vertragsgegenstand anzubringen sowie, soweit nach ElektroG erforderlich, den jeweiligen Vertragsgegenstand mit dem entsprechenden Symbol gemäß § 9 Abs. 2 ElektroG in Verbindung mit Anlage 3 des ElektroG nach den Vorgaben von HÜBERS zu kennzeichnen.
- 7.3 Der Lieferant gewährleistet, die Vorgaben der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of Hazardous Substances - RoHS) sowie die Vorgaben der nationalen Umsetzungen, insbesondere der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung – ElektroStoffV) einzuhalten. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant, dass von ihm gelieferte Elektro- und Elektronikgeräte, soweit erforderlich, mit den besonderen Kennzeichnungen und Informationen gemäß § 5 ElektroStoffV versehen sind. Zudem hat der Lieferant die Ware, soweit erforderlich und zulässig, gemäß § 7 ProdSG mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen. Diese ist sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Elektro- und Elektronikgerät

oder auf der Datenplakette anzubringen.

- 7.4 Die RoHS-Konformität ist bei Lieferung von Elektro- und Elektronikgeräten einschließlich Kabeln und Ersatzteilen vom Lieferanten vor der ersten Lieferung gegenüber HÜBERS schriftlich zu erklären. Die Verpackung dieser Ware ist mit einem Hinweis auf die RoHS-Konformität zu kennzeichnen. Im Lieferschein ist die RoHS-Konformität mit dem Hinweis „RoHS-konform/RoHS compliant“ zu bestätigen. Außerdem hat der Lieferant HÜBERS unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn die Angaben in der Konformitätserklärung nicht mehr zutreffen. Die Einhaltung der Grenzwerte ist mittels interner Analyse oder einem dafür beauftragten, fachlich qualifizierten Labor nachzuweisen. Auf Anfrage des Bestellers sind diese Nachweise auszuhändigen. Dies ist an folgende E-Mail Adresse zu senden: info@huebers.de
- 7.5 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren den Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-VO) entsprechen. Auf Anforderung von HÜBERS stellt der Lieferant gemäß Art. 31 Ziff.1 bis 3 REACH-VO spätestens mit der Lieferung ein aktuelles, vollständiges und den Anforderungen der REACH-VO entsprechendes Sicherheitsdatenblatt in deutscher Sprache zur Verfügung. Mit jeder Aktualisierung/Überarbeitung der gesetzlichen Vorschrift hat der Lieferant HÜBERS das entsprechende Sicherheitsdatenblatt erneut zur Verfügung zu stellen. Das Sicherheitsdatenblatt ist zusätzlich in Papierform oder in elektronischer Form an folgende Adresse zu übermitteln: Compliance@HÜBERS.com. Die bloße Bereitstellung des Sicherheitsdatenblatts auf einer Webseite im Internet gilt nicht als ausreichender Nachweis für dessen tatsächliche Übermittlung. Nach der Chemikalien-Sanktionsverordnung stellt die nicht ordnungsgemäße Zurverfügungstellung bzw. Aktualisierung des Sicherheitsdatenblatts eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu EUR 50.000,00 sanktioniert werden kann.
- 7.6 Der Lieferant gewährleistet, dass keine besonders besorgniserregenden Stoffe im Sinne der REACH-VO in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) im Erzeugnis enthalten sind. Liefert der Lieferant dennoch Erzeugnisse an HÜBERS, die besonders besorgniserregende Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) eines oder mehrerer Stoffe enthalten und die die Kriterien des Art. 57 der REACH-VO erfüllen sowie in den Anhang XIV der REACH-VO aufgenommen wurden (Zulassungskandidatenliste) und/oder gemäß Art. 59 Abs. 1 REACH-VO ermittelt wurden (Kandidatenliste), so macht der Lieferant nach Art. 33 REACH-VO binnen 45 Tagen Angaben zu dem Namen des Stoffes, der dazu gehörenden CAS-Nr., der Konzentration des Stoffes in der Ware, sowie der sicheren Verwendung der Ware. Die Informationen sind an folgende E-Mail Adresse zu senden: info@huebers.de.
- 7.7 Wenn der Lieferant einen Verstoß gegen die in den Ziffern 7.2 bis 7.6 aufgeführten Bestimmungen begeht, kann HÜBERS nach den gesetzlichen Vorschriften von Verträgen mit dem

Lieferanten zurücktreten oder diese kündigen und Schadensersatz sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter und von infolge des Verstoßes verhängten Bußgeldern verlangen.

8. Preise und Zahlung

- 8.1 Der in der Bestellung vereinbarte Preis ist bindend. Soweit die Parteien nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbaren, verstehen sich die Preise einschließlich Verpackung, Transportkosten und Versicherung, sowie bei Importware einschließlich sämtlicher Zölle, Steuern und sonstige Kosten der Wareneinfuhr. Bei den ausgewiesenen Preisen handelt es sich ausschließlich um Nettopreise; ggf. anfallende gesetzliche Umsatzsteuer ist vom Lieferanten in der Rechnung gesondert und in der jeweils geltenden Höhe auszuweisen.
- 8.2 In Rechnungen des Lieferanten sind die Bestellkennzeichen (Bestellnummer, Bestelldatum, Menge und Preis), die Nummer jeder einzelnen Position (Chargen) sowie die Lieferscheinnummer anzugeben. Andernfalls gelten sie mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen und können von HÜBERS zurückgewiesen werden. Der Lieferant ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend dazu verpflichtet, HÜBERS die Rechnungen in einem DIN EN 16931 entsprechenden Format auszustellen und HÜBERS auf elektronischem Wege zukommen zu lassen.
- 8.3 Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Ware und Erhalt der Rechnung innerhalb von vierzehn Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von dreißig Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung ist HÜBERS berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung (und ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen) zurückzuhalten. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Annahme der Ware auch den Erhalt dieser Unterlagen voraus. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem vereinbarten Liefertermin.
- 8.4 Auch sofern HÜBERS im Zeitpunkt der Zahlung bekannt gewesen sein sollte, dass die gelieferte Ware bzw. die erbrachte Werkleistung mangelhaft ist, gilt der Ausgleich der Rechnung nicht als Verzicht auf Ansprüche wegen der Mangelhaftigkeit der Ware bzw. Werkleistung.
- 8.5 Im Falle von Vorauszahlungen ist HÜBERS berechtigt, angemessene Sicherheiten zu verlangen.
- 8.6 Die Ware geht spätestens mit ihrer Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von HÜBERS über. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.
- 8.7 Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie

rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

- 8.8 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch HÜBERS, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen HÜBERS oder Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wird der Lieferant seinerseits unter verlängertem Eigentumsvorbehalt beliefert, gilt die Zustimmung im Sinne des vorstehenden Satzes als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen entgegen Satz 1 ohne Zustimmung durch HÜBERS an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. HÜBERS kann allerdings nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

9. Gewährleistung; Untersuchung und Rüge

- 9.1 Gewährleistung und Haftung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus diesen Bedingungen oder einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung zwischen HÜBERS und dem Lieferanten etwas anderes ergibt.
- 9.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren sowie von ihm erbrachten Leistungen den in den Ziffern 5 und 7 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbarten Anforderungen entsprechen.
- 9.3 Die Zustimmung von HÜBERS zu Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Proben oder anderen technischen Unterlagen des Lieferanten berührt nicht dessen Verantwortung für Mängel und von ihm übernommene Garantien.
- 9.4 Bei Mängeln der Ware ist HÜBERS unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl von dem Lieferanten als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Ware zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 9.5 Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von HÜBERS gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann HÜBERS die erforderlichen Maßnahmen auf dessen Kosten und Gefahr – unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung – selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann HÜBERS nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten direkt selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von HÜBERS im Interesse einer rechtzeitigen Leistung gegenüber deren Kunden ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

- 9.6 Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – in 36 Monaten ab Ablieferung (wenn eine Abnahme vereinbart ist: ab erfolgreicher Abnahme). Abweichend von Satz 1 verjähren Mängelansprüche für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden sind und die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht haben, innerhalb von fünf Jahren ab der Übergabe der Ware.
- 9.7 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Annahme die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 9.8 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht von HÜBERS gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von HÜBERS beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle mit angemessenen Stichproben für HÜBERS erkennbar sind. Die Rügepflicht von HÜBERS für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Soweit danach eine Rügepflicht besteht, ist die Rüge rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Ablieferung der Ware bei offenen Mängeln bzw. innerhalb von 14 Arbeitstagen, nachdem ein verdeckter Mangel erkannt wurde oder bei pflichtgemäßer Prüfung erkennbar war, beim Lieferanten eingeht. Sofern die Parteien eine Abnahme vereinbart haben, tritt diese an die Stelle der Untersuchungs- und Rügepflicht; in diesem Fall besteht keine zusätzliche Untersuchungs- und Rügepflicht von HÜBERS.

10. Produkthaftung und Versicherung

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, HÜBERS von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Waren entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, HÜBERS zur Abgeltung berechtigter Ansprüche geleistete Zahlungen zu erstatten. Die Freistellungs- und Erstattungspflicht gilt nicht, sofern das zugrundeliegende Ereignis nachweisbar auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von HÜBERS oder eines Angestellten, Vertreters, Erfüllungsgehilfen oder mit HÜBERS verbundenen Unternehmens beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, HÜBERS unverzüglich von gegen ihn erhobenen Klagen oder der Geltendmachung von Ansprüchen in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen von HÜBERS alle diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Weitergehende Ansprüche von HÜBERS bleiben unberührt.
- 10.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer 10.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Insbesondere hat der Lieferant HÜBERS auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von HÜBERS durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Die zu

ersetzenden Kosten und Aufwendungen umfassen auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion, soweit diese zum Schutz der Kunden von HÜBERS oder außenstehender Dritter nach pflichtgemäßem Ermessen von HÜBERS angemessen ist. Die Kosten einer derartigen Rückrufaktion hat der Lieferant auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gegenüber HÜBERS zu ersetzen, wenn HÜBERS den Rückruf aufgrund behördlicher Anordnung durchführt oder um Gefahren für Leib und Leben der Benutzer der Ware oder außenstehender Dritter abzuwenden. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird HÜBERS den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- 10.3 Soweit HÜBERS wegen eines zum Ersatz verpflichtenden Produktfehlers des vom Lieferanten gelieferten Gegenstands von Dritten in Anspruch genommen wird, hat der Lieferant HÜBERS neben der Verpflichtung in Ziffer 10.1 HÜBERS bei der Abwehr solcher Ansprüche tatkräftig zu unterstützen. Hierzu hat der Lieferant sämtliche die Lieferung betreffenden Unterlagen und Dokumentationen für eine Dauer von mindestens 15 (fünfzehn) Jahren ab Eingang der Lieferung bei HÜBERS aufzubewahren und auf erstes Anfordern an HÜBERS herauszugeben.
- 10.4 Wenn der Lieferant von einem Fehler Kenntnis erlangt oder einen Fehler entdeckt, der einen Serienschaden darstellen könnte, ist er verpflichtet, HÜBERS unverzüglich darüber zu unterrichten. Ein Serienschaden liegt insbesondere vor, wenn mehrere Waren aufgrund der gleichen Ursache mangelhaft sind und/oder den gleichen Mangel aufweisen. Die Freistellungs- und Erstattungsverpflichtungen des Lieferanten in Ziffern 10.1 bis 10.3 gelten für jedes einzelne Schadensereignis im Rahmen eines Serienschadens. Eine Beschränkung der Haftung für Serienschäden ist ausdrücklich nicht vereinbart.
- 10.5 Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung in angemessener Höhe – mindestens aber in Höhe von EUR 15 Mio. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (einschließlich Rückrufkostenversicherung) für jedes einzelne Schadensereignis, sowie mindestens in Höhe von EUR 30 Mio. pro Kalenderjahr – auf eigene Kosten versichern und HÜBERS auf Verlangen den Versicherungsnachweis erbringen. Der Versicherungsschutz ist für einen Zeitraum von mindestens 5 (fünf) Jahren seit der letzten Lieferung an HÜBERS aufrechtzuerhalten.

11. Subunternehmer

- 11.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch HÜBERS darf der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte (z.B. Subunternehmer) übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten durch Dritte erbringen lassen. Die Weitergabe von Aufträgen durch Subunternehmer an einen weiteren Dritten bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch HÜBERS. Als Dritte (Subunternehmer) sind auch die mit dem Lieferanten im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen

Unternehmen anzusehen.

- 11.2 HÜBERS wird die Zustimmung erteilen, sofern kein sachlicher Grund hiergegen ersichtlich ist. Eine Zustimmung durch HÜBERS lässt die vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber HÜBERS unberührt.
- 11.3 Der Lieferant hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und sich vor dessen Beauftragung zu überzeugen, dass dieser in der Lage ist, sämtliche in der Vereinbarung mit HÜBERS übernommenen Pflichten des Lieferanten einzuhalten.
- 11.4 Der Lieferant hat den Subunternehmern hinsichtlich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber HÜBERS übernommen hat.
- 11.5 Der Lieferant wird den Subunternehmer darauf hinweisen, dass er alle einschlägigen durch den Gesetzgeber oder Geschäftspartner vorgegebenen Unfallverhütungsvorschriften, arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die durch HÜBERS vorgegebenen Vorschriften, Werknormen und Regeln (z.B. die Betriebsordnung von HÜBERS) zu beachten hat. Der erfolgte Hinweis ist schriftlich in einem Kurzprotokoll zu dokumentieren und HÜBERS in Kopie vorzulegen.
- 11.6 Der Lieferant hat den Subunternehmer in dem mit ihm geschlossenen Vertrag zu verpflichten, dass er den Lieferanten über die erforderlichen aktuellsten behördlichen Genehmigungen, Bescheinigungen oder Meldepflichten (z.B. des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger oder der Berufsgenossenschaft) sowie – falls erforderlich – über die Arbeitserlaubnisse aufzuklären und diese ggf. nach Aufforderung an HÜBERS zu übergeben hat.
- 11.7 Der Lieferant darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit HÜBERS Verträge über andere Lieferungen und/oder Leistungen zu schließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die HÜBERS oder den Subunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die HÜBERS oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigen.
- 11.8 Setzt der Lieferant Subunternehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HÜBERS gemäß Ziffer 11.1 ein oder verstößt der Lieferant gegen die Pflichten gemäß Ziffer 11.3, Ziffer 11.4 oder Ziffer 11.6, hat HÜBERS das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Hat der Lieferant die Pflichtverletzung zu vertreten, so kann HÜBERS auch

Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

12. Nutzungsrechte; Rechte Dritter

- 12.1 Soweit die Lieferung bzw. Leistung Software enthält, räumt der Lieferant – sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart – HÜBERS mindestens ein nichtausschließliches, übertragbares sowie zeitlich, inhaltlich und räumlich unbegrenztes Recht ein, die Software und die dazugehörige Dokumentation sowie etwaige Updates, Upgrades oder sonstige Weiterentwicklungen zu nutzen. HÜBERS ist zur Einräumung von Unterlizenzen berechtigt, soweit hierbei das Urheberrecht des Lieferanten gewahrt wird.
- 12.2 Soweit für die vertragsgemäße Nutzung der Ware auch in Verbindung oder im Zusammenwirken mit anderen Gegenständen Lizenzgebühren anfallen, trägt diese der Lieferant.
- 12.3 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferten Gegenstände frei von Rechten Dritter sind und durch ihre Lieferung oder vertragsgemäße Verwendung auch in Verbindung oder im Zusammenwirken mit anderen Gegenständen keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union verletzt werden.
- 12.4 Werden durch die Lieferung oder Leistung des Lieferanten Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt, ist der Lieferant verpflichtet, durch Verschaffung der Rechte oder durch Modifikation der Ware oder Lieferung einer geänderten Ware – soweit für HÜBERS zumutbar – dafür zu sorgen, dass die Rechtsverletzung nicht mehr besteht.
- 12.5 Unbeschadet der Ziffer 12.4 ist der Lieferant verpflichtet, HÜBERS von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Patenten oder sonstigen Schutzrechten sowie den im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehenden Aufwendungen freizustellen und alle Kosten, die HÜBERS hieraus entstehen, zu tragen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit HÜBERS ohne Zustimmung des Lieferanten mit dem Dritten Vereinbarungen trifft, die sich auf dessen Ansprüche beziehen, insbesondere einen Vergleich abschließen, oder aber die Schutzrechtsverletzung von dem Lieferanten nicht zu vertreten ist. Der Lieferant hat HÜBERS alle zur Verteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich kostenfrei zur Verfügung zu stellen, soweit ihm dies zumutbar ist. Zudem hat er HÜBERS auf deren Aufforderung hin nach besten Kräften bei der Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen.
- 12.6 Die Ziffern 12.2 bis 12.5 gelten entsprechend auch für solche Länder, von denen dem Lieferanten bei Vertragsschluss bekannt war, dass die Liefergegenstände von HÜBERS

dorthin verbracht werden.

13. Überlassung von Gegenständen durch HÜBERS

- 13.1 Der Lieferant hat von HÜBERS beigestellte Ware als das Eigentum von HÜBERS zu kennzeichnen und gesondert von anderen Waren aufzubewahren, so dass die durch HÜBERS beigestellte Ware als solche für die gesamte Dauer der Lagerung und – soweit technisch möglich und dem Lieferanten zumutbar – auch während des Verarbeitungsprozesses zweifelsfrei zu identifizieren ist. Der Lieferant haftet gegenüber HÜBERS für den Verlust oder die Beschädigung beigestellter Sachen. Er hat die durch HÜBERS beigestellte Ware mindestens zum Verkehrswert gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und vergleichbare Schadensfälle auf eigene Kosten zu versichern. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung der beigestellten Sachen ist HÜBERS unverzüglich zu unterrichten.
- 13.2 Die beigestellten Materialien werden im Auftrag von HÜBERS be- und verarbeitet und bleiben in der Be- und Verarbeitungsstufe das Eigentum von HÜBERS. Es besteht Einvernehmen, dass HÜBERS Miteigentümer der unter Verwendung der beigestellten Stoffe oder Teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses wird. Das gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren das Eigentum von HÜBERS an den beigestellten Materialien untergehen sollte.
- 13.3 Von HÜBERS bereitgestellte Werkzeuge, Formen oder Vorrichtungen verbleiben im Eigentum von HÜBERS. Von HÜBERS ganz oder anteilig bezahlte Werkzeuge, Formen oder Vorrichtungen gehen mit der Zahlung durch HÜBERS in das Eigentum von HÜBERS über. HÜBERS überlässt dem Lieferanten die Werkzeuge, Formen oder Vorrichtungen leihweise für die Dauer der Herstellung der von HÜBERS bestellten Waren. Der Lieferant wird die Werkzeuge, Formen oder Vorrichtungen als Eigentum von HÜBERS kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge, Formen oder Vorrichtungen ausschließlich für die Herstellung der von HÜBERS bestellten Waren einzusetzen sowie die HÜBERS gehörenden Werkzeuge, Formen oder Vorrichtungen unter Beachtung der Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, zu lagern und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Der Lieferant tritt HÜBERS bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus solchen Versicherungen ab; HÜBERS nimmt die Abtretung hiermit an. Die an diesen Werkzeugen, Formen oder Vorrichtungen erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten wird der Lieferant rechtzeitig auf eigene Kosten durchführen. Über etwaige Störungen hat der Lieferant HÜBERS unverzüglich zu informieren.
- 13.4 Alle Unterlagen, Zeichnungen, Muster oder sonstigen Gegenstände, die dem Lieferanten von HÜBERS für die Abgabe eines Angebots oder die Herstellung der Ware überlassen werden, bleiben im Eigentum von HÜBERS; das Urheberrecht sowie alle anderen daran

bestehenden gewerblichen Schutzrechte von HÜBERS bleiben vorbehalten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, darin enthaltene Informationen, Ideen oder sonstiges Knowhow zu anderen Zwecken als der Angebotserstellung oder Vertragserfüllung zu benutzen. Letzteres gilt nur dann nicht, wenn die Informationen, Ideen oder sonstiges Knowhow dem Lieferanten bereits vor Erhalt von HÜBERS bekannt waren oder er diese zu einem späteren Zeitpunkt auf anderem Wege rechtmäßig erhalten hat. Die Unterlagen, Zeichnungen und Muster sind auf Verlangen - wenn es nicht zu einem Auftrag kommt, unaufgefordert - unverzüglich samt aller Abschriften und Vervielfältigungen an HÜBERS herauszugeben, soweit nicht der Lieferant ein berechtigtes Interesse daran hat, einzelne der Unterlagen zurückzubehalten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die von dem Lieferanten nach besonderen Angaben von HÜBERS angefertigten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen.

- 13.5 Soweit HÜBERS durch einen Verstoß des Lieferanten gegen vorstehende Verpflichtungen dieser Ziffer 13 ein Schaden entsteht, ist der Lieferant zu dessen Ersatz verpflichtet, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

14. Liefersicherung

- 14.1 Soweit es sich bei den Liefergegenständen um speziell für HÜBERS entwickelte Waren handelt, insbesondere HÜBERS sich direkt oder indirekt an den Kosten für Entwicklung und/oder Fertigungsmittel beteiligt hat, verpflichtet sich der Lieferant, HÜBERS mit den Liefergegenständen im Rahmen des seitens HÜBERS bestehenden Bedarfs zu versorgen und Bestellungen von HÜBERS anzunehmen, solange HÜBERS die Liefergegenstände benötigt. Das nach Maßgabe der Kundenbedarfsprognosen von HÜBERS voraussichtliche Liefervolumen wird HÜBERS dem Lieferanten frühzeitig bekannt geben. Ein Anspruch des Lieferanten auf Abnahme bestimmter Mengen besteht jedoch nicht, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 14.2 Soweit es sich bei den Liefergegenständen um Waren handelt, die einer Reparatur zugänglich sind, verpflichtet sich der Lieferant, die Lieferung der notwendigen Ersatzteile bis zum Ablauf von 15 (fünfzehn) Jahren nach Lieferung der Ware – auch nach Ende der Serienherstellung der Ware – zu gewährleisten. Wird für den Lieferanten innerhalb dieser Frist erkennbar, dass ihm dies nicht mehr möglich sein wird, wird er HÜBERS das Ende der Versorgungsmöglichkeit unverzüglich ankündigen und, soweit der Lieferant HÜBERS keine anderen Möglichkeiten anbieten kann, die HÜBERS zumutbar sind, HÜBERS 12 (zwölf) Monate vor Einstellung der Produktion die Gelegenheit zur Beschaffung eines Allzeitbedarfes einräumen.

15. Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle

- 15.1 Der Lieferant hat über ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, zertifiziertes Qualitätssicherungsmanagement mindestens nach ISO-

9001 zu verfügen und dies HÜBERS nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant hat regelmäßig Aufzeichnungen über die von ihm durchgeführten Qualitätsprüfungen zu führen und HÜBERS diese auf Verlangen kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Wenn HÜBERS dies für erforderlich hält, wird der Lieferant mit HÜBERS eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

- 15.2 Ist für die Ware im Rahmen der Abnahme die Durchführung einer besonderen Qualitätskontrolle vorgesehen, so gehen mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung die persönlichen Abnahmekosten zu Lasten von HÜBERS, die sachlichen zu Lasten des Lieferanten.
- 15.3 Wird infolge festgestellter Mängel die Durchführung einer weiteren Qualitätskontrolle notwendig, gehen dafür auch die persönlichen Kosten zu Lasten des Lieferanten. Dasselbe gilt, wenn die Ware dem Qualitätsbeauftragten im Falle einer durchzuführenden Abnahme nicht vorgestellt wird.
- 15.4 Nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten ist HÜBERS berechtigt, in den Betriebsstätten des Lieferanten Qualitätsaudits – soweit nicht anders vereinbart: auf eigene Kosten – durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen.
- 15.5 Die Qualität von verwendeten Rohstoffen, des Herstellungsprozesses und der gefertigten Ware ist vom Lieferanten in jeweils geeigneter Form ständig zu überwachen. Das Überwachungsergebnis ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist so zu archivieren, dass eine Zuordnung zu bestimmten Lieferungen möglich ist. Auf Verlangen von HÜBERS hat der Lieferant die Dokumentation der an sie gelieferten Waren in Kopie zu überlassen

16. Geheimhaltung

- 16.1 Haben die Parteien eine gesonderte und schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen, so geht diese den Regelungen dieser Ziffer 16.2 – 16.4 insoweit vor, als die Parteien in der gesonderten und schriftlichen Geheimhaltungsvereinbarung ausdrückliche Regelungen getroffen haben.
- 16.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm über HÜBERS zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an HÜBERS geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten/Subunternehmern sicherstellen, dass auch diese mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und

Betriebsgeheimnisse unterlassen.

- 16.3 Die dem Lieferanten von HÜBERS zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen wird der Lieferant nur für die Zwecke der Erfüllung des mit HÜBERS geschlossenen Vertrages verwenden. Von HÜBERS zur Verfügung gestellte Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen hat der Lieferant geheim zu halten; diese verbleiben im Eigentum von HÜBERS. Nach Vertragsbeendigung sind diese Unterlagen HÜBERS vom Lieferanten unaufgefordert, unverzüglich und vollständig zurückzugeben, soweit sie vom Lieferanten nicht noch für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten benötigt werden. Ware, die anhand der von HÜBERS stammenden, der Geheimhaltung unterliegenden Informationen, gefertigt wird, darf nur zum vertraglich vorausgesetzten Zweck verwendet werden. Insbesondere darf diese Ware nicht an Dritte geliefert werden.
- 16.4 Die in Ziff. 16.1 und Ziff. 16.2 genannten Informationen und Unterlagen darf der Lieferant Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens HÜBERS bekannt machen. Innerhalb des eigenen Betriebs hat der Lieferant die Weitergabe der in Ziff. 16.1 und Ziff. 16.2 genannten Informationen und Unterlagen auf solche Mitarbeiter und auf einen solchen Umfang zu begrenzen, wie dies zur Erfüllung der vereinbarten Lieferung bzw. Leistung und die jeweilige Aufgabenstellung des Mitarbeiters in diesem Zusammenhang erforderlich ist. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Mitarbeiter, Organe und Erfüllungsgehilfen, an die er die in Ziff. 16.1 und Ziff. 16.2 genannten Informationen und Unterlagen weitergibt, im selben Umfang schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit es sich bei dem Inhalt der in Ziff. 16.1 und Ziff. 16.2 genannten Informationen und Unterlagen um Tatsachen handelt, die öffentlich bekannt sind oder später - ohne dass dies auf einer Pflichtverletzung des Lieferanten beruht - öffentlich bekannt werden.

17. Exportkontrolle und Zoll

- 17.1 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Durchführung des Rechtsgeschäftes sämtliche anwendbaren Exportkontroll- und Zollvorschriften zu beachten und einzuhalten. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall, dass der Lieferant die an HÜBERS zu liefernden Güter seinerseits von Zulieferern bezieht oder zur Herstellung der Güter Teile oder Rohstoffe verwendet, die er von solchen Zulieferern bezieht.
- 17.2 Der Lieferant ist verpflichtet, HÜBERS vor dem rechtswirksamen Zustandekommen des Rechtsgeschäfts über etwaige anwendbare Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen, in Bezug auf die von ihm zu liefernden Güter, insbesondere Genehmigungspflichten oder Ein- oder Ausfuhrverbote, gemäß deutschen, europäischen oder US-amerikanischen Exportkontroll- und Zollbestimmungen sowie den Exportkontroll- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter zu unterrichten. Hierzu teilt der Lieferant zumindest folgende

Informationen (soweit einschlägig) mit:

- die Listenposition gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung,
- die Listenposition gemäß den Anhängen zur EU-Dual-Use-Verordnung,
- vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Exportkontrollvorschriften, insbesondere gemäß bestehender Embargo-Maßnahmen,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden oder werden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen seitens HÜBERS.

Auf Anforderung von HÜBERS ist der Lieferant verpflichtet, HÜBERS alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie HÜBERS unverzüglich (auch noch nach Lieferung betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

17.3 Verstößt der Lieferant gegen eine der in Ziffer 17.1 und 17.2 genannten Bestimmungen und ist HÜBERS eine Weiterveräußerung der bestellten oder bereits gelieferten (und gegebenenfalls weiterverarbeiteten) Güter deshalb nicht möglich, ist HÜBERS zur Erklärung des Rücktritts von dem Vertrag berechtigt. Des Weiteren ist der Lieferant verpflichtet, HÜBERS den aus einer solchen Unmöglichkeit der Weiterveräußerung entstehenden Schaden zu ersetzen.

17.4 Verstößt der Lieferant gegen eine der in Ziffer 17.1 und 17.2 genannten Bestimmungen und wird HÜBERS deshalb von einem Dritten in Anspruch genommen, ist HÜBERS ebenfalls zur Erklärung des Rücktritts von dem Vertrag berechtigt. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, HÜBERS von sämtlichen Ansprüchen, die Dritte aufgrund seines eigenen Verstoßes gegen HÜBERS geltend machen, freizustellen und HÜBERS den aus einer solchen Inanspruchnahme entstehenden Schaden zu ersetzen.

17.5 Wird HÜBERS die Weiterveräußerung der bestellten oder bereits gelieferten (und gegebenenfalls weiterverarbeiteten) Waren infolge einer nach Zustandekommen des Vertrages in Kraft tretenden Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs unmöglich (z.B. aufgrund

eines Embargos oder einer Embargo-Verschärfung), ist HÜBERS zur Erklärung des Rücktritts von dem Vertrag berechtigt.

18. Höhere Gewalt

- 18.1 Wird dem Lieferanten die ihm nach dem Vertrag obliegende Leistung aufgrund eines Ereignisses von höherer Gewalt unmöglich gemacht, so wird die Erfüllung dieser Verpflichtung für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt ausgesetzt, wenn sich der Lieferant zu diesem Zeitpunkt nicht bereits in Verzug befindet. Ein Ereignis höherer Gewalt ist ein unvorhersehbares und außerhalb des Einflusses des Lieferanten liegendes, von außen kommendes Ereignis, wie insbesondere Naturkatastrophen, kriegерische Handlungen oder Pandemien.
- 18.2 Der Lieferant kann sich auf ein Ereignis höherer Gewalt im Sinne dieser Ziffer 18 nur berufen, wenn er HÜBERS unverzüglich und schriftlich über das Ereignis höherer Gewalt und dessen voraussichtliche Auswirkungen und Dauer informiert. Dauert das Ereignis höherer Gewalt für mehr als 30 Tage an oder ist eine Aufrechterhaltung des Vertrags infolge der Verzögerung für HÜBERS unzumutbar, ist HÜBERS berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Für den Fall einer Teilleistung ist HÜBERS berechtigt, vom Vertrag als Ganzem zurückzutreten, falls HÜBERS an der Teilleistung kein Interesse hat.

19. Compliance; Code of Conduct

- 19.1 Der Lieferant bestätigt hiermit, dass er im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware an HÜBERS alle einschlägigen Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einhält.
- 19.2 Der Lieferant bestätigt hiermit, die Vorschriften des „Carbon Border Adjustment Mechanism“ – soweit für eine Lieferung an HÜBERS einschlägig – einzuhalten und HÜBERS alle insoweit ggf. erforderlichen Unterlagen und Informationen auf Aufforderung von HÜBERS zur Verfügung zu stellen, damit HÜBERS ihrerseits ihren daraus resultierenden Verpflichtungen nachkommen kann.
- 19.3 Der Lieferant erkennt den Code of Conduct von HÜBERS an und verpflichtet sich, diesen einzuhalten. Der Code of Conduct ist im Internet abrufbar unter www.huebers.de. Der Lieferant wird außerdem die im Code of Conduct von HÜBERS in Bezug genommenen Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Ausführliche Informationen zur Global Compact Initiative der UN finden sich

unter www.unglobalcompact.org.

20. Nachhaltigkeit und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

- 20.1 HÜBERS richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (nachfolgend „**ESG-Standards**“). Dazu zählt insbesondere auch die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.
- 20.2 HÜBERS geht davon aus, gegebenenfalls nach aktuellem oder künftigem Gesetzesrecht, jedenfalls aber aufgrund entsprechender vertraglicher Vorgaben ihrer Kunden, die Verpflichtungen nach dem „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten“ (im Folgenden: „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“) und möglichen künftigen in Deutschland und/oder der Europäischen Union erlassenen Rechtsakten zu menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten von Unternehmen in der Lieferkette einhalten und dies auch nachweisen zu müssen.
- 20.3 Der Lieferant wird daher sicherstellen, dass er die in den o.g. Regelungen begründeten menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sowohl in seinem Unternehmen als auch in Bezug auf seine Zulieferer, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer genauso beachten wird, als würden die o.g. Regelungen auf ihn unmittelbar Anwendung finden. Insbesondere hat der Lieferant in Bezug auf die durch die o.g. Regelungen geschützten menschenrechts- und umweltbezogenen Belange
- ein angemessenes Risikomanagement einzurichten,
 - regelmäßig eine angemessene Risikoanalyse durchzuführen,
 - im Falle der Ermittlung von Risiken angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen und deren Wirksamkeit regelmäßig sowie anlassbezogen zu überprüfen,
 - im Falle von bereits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verletzungen der menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder jedenfalls zu minimieren,
 - ein angemessenes betriebsinternes Beschwerdeverfahren für alle Fragen menschenrechts- oder umweltbezogener Risiken einzurichten und dessen Wirksamkeit regelmäßig zu überprüfen, sowie
 - die Erfüllung dieser Pflichten fortlaufend zu dokumentieren.

- 20.4 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Zulieferer, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer, die er im Zusammenhang mit den Leistungen für HÜBERS einsetzt, im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften der o.g. Regelungen sorgfältig auszuwählen. Der Lieferant wird sich bestmöglich bemühen und alle ihm zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der hierin enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen auch durch seine Zulieferer, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer sicherzustellen.
- 20.5 Der Lieferant ist verpflichtet, HÜBERS über dem Lieferanten bekannt gewordene Verstöße gegen die o.g. Regelungen in seinem Unternehmen, wie auch im Unternehmen von Zulieferern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern, sowie über begründete Verdachtsfälle solcher Verstöße innerhalb seiner Lieferkette unverzüglich in Kenntnis zu setzen und an der Aufklärung der Verstöße oder begründeter Verdachtsfälle bestmöglich mitzuwirken.
- 20.6 HÜBERS ist im Falle von schwerwiegenden Verstößen gegen die o.g. Regelungen sowohl beim Lieferanten, als auch bei dessen Zulieferern, Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmern, nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist zur Heilung des Verstoßes, zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 20.7 Der Lieferant hat die Einhaltung der o.g. Regelungen auf Verlangen von HÜBERS nachzuweisen. HÜBERS ist bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die o.g. Regelungen zur Durchführung von Kontrollen bzw. eines Audits beim Lieferanten selbst oder durch einen unabhängigen und zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Dritten berechtigt.
- 20.8 Der Lieferant hat HÜBERS von solchen Ansprüchen, Bußgeldern und Schäden freizustellen, die HÜBERS aufgrund von schuldhaften Verstößen des Lieferanten gegen die o.g. Regelungen treffen.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu HÜBERS unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 21.2 Sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von HÜBERS, ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. HÜBERS ist allerdings berechtigt, den Lieferanten auch an dem

Gerichtsstand des Lieferanten oder an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

21.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von HÜBERS ist der Sitz von HÜBERS.

21.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und HÜBERS ganz oder teilweise gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmung oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner bei Vertragsschluss im wirtschaftlichen Sinne gewollt haben. Entsprechendes gilt auch für den Fall einer Vertragslücke.